

## **Marktgemeinderatssitzung vom 09.12.2025**

(soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefasst)

### **2. Der Bürgermeister informiert**

Zweite Bürgermeisterin Kranz wies die Anwesenden auf zwei Schreiben hin, die dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden:

- Einladung zum Neujahrsempfang in Lindflur
- Anfrage von Herrn Benedikt Schmidt, 1. Kommandant der FF Reichenberg, hinsichtlich des in der Sitzung vom 18.11.2025 beschlossenen Räum- und Streuplans (Aufnahme Seeweg bis zur Kompostieranlage – Anfahrtsweg der Feuerwehr)

Zweite Bürgermeisterin Kranz bat das Gremium, sich zur Anfrage von Herrn Schmidt erneut Gedanken machen, sodass in einer der nächsten Sitzungen darüber diskutiert werden könne.

Sie wies darüber hinaus darauf hin, dass Bgm. Hemmerich in diesem Jahr nicht mehr ins Amt zurückkehren werde.

### **2.1 Breitbandausbau Bundesförderprogramm Gigabit-Richtlinie 2.0; Information über den Bewilligungsbescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe (Stand: 24.11.2025)**

#### **Mitteilung:**

Mit Datum vom 18.11.2025 hat der Markt Reichenberg einen Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe aus dem Bundesförderprogramm erhalten.

Der Bewilligungszeitraum läuft vom 15.12.2025 bis 01.09.2030.

In Form einer Projektförderung wird eine nicht zurückzahlbare Zuwendung als Anteilsfinanzierung mit einer voraussichtlichen Förderquote von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) in vorläufiger Höhe von bis zu

2.286.000,00 Euro

für die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0. des Bundes gewährt.

#### **Weitere Vorgehensweise:**

- Im Laufe des Jahres 2026 wird das Büro Dr. Först Consult für den Markt Reichenberg die Ausschreibung starten.
- Nach Erteilung des Zuschlags wird der Antrag auf Erteilung eines endgültigen Bescheides beim Bund gestellt.
- Sobald der endgültige Bescheid des Bundes vorliegt, wird der Zuwendungsantrag beim Freistaat Bayern gestellt.

### **3.1 Bebauungsplan "Vorderer Höchberg II"; Zweites ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs, 4 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Beteiligung vom 17.10.2025 bis einschließlich 21.11.2025**

- a) Der Marktgemeinderat stellte fest, dass sich der obere Bezugspunkt gemäß der Festsetzung A 1.3 nicht auf die Wandhöhe, sondern auf die Gesamtgebäudehöhe bezieht.  
*(Festsetzung A 1.3 ... Der obere Bezugspunkt stellt die maximal zulässige Gebäudehöhe für Gebäude mit einer Dachneigung von 16° - 48° dar; die für jedes Grundstück einzeln festgesetzt wird. ...)*  
Die Übereinstimmung in Bezug auf die Umsetzbarkeit wurde geprüft.  
An der vorliegenden Festsetzung wird festgehalten.

- b) Der Marktgemeinderat stellte fest, dass der bauliche Ausgleich für den Eingriff an anderer Stelle erfolgen soll.
- Auf die Inanspruchnahme der Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 598 der Gemarkung Fuchsstadt soll verzichtet werden. Der erforderliche Teilumfang des Ausgleichs soll auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 543 der Gemarkung Fuchsstadt erfolgen. Die Art und der Umfang der Umsetzung wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Durch Art der Änderung ist nicht von einer erstmaligen oder stärkeren Berührungen von Belangen über die bisherigen Festsetzungen hinaus auszugehen.
- Da es sich bei den geänderten Kompensationsflächen um Flächen im Eigentum des Marktes Reichenberg handelt und hierdurch keine Auswirkungen auf die Nutzungsstrukturen der Bauflächen anzunehmen sind, liegen durch den geänderten Standort der Teilkompensationsfläche keine stärkeren Auswirkungen auf öffentliche Belange vor. Somit kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB (zweiter Teilsatz) von einer nochmaligen Beteiligung der betroffenen Behörden sowie der Öffentlichkeit abgesehen werden. Es handelt sich somit um eine nachrichtliche Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes.
- c) Der Marktgemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis und stellte fest, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden bereits im Rahmen der früheren Verfahrensschritte entsprechend in den Bebauungsplan eingeflossen sind und somit berücksichtigt wurden. Eine Auswirkung auf die Planung oder die Notwendigkeit einer Änderung der Planungsunterlagen ist somit nicht gegeben.

### **3.2 Bebauungsplan "Vorderer Höchberg II"; Zweites ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs, 4 BauGB; Satzungsbeschluss**

Der von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete Bebauungsplan „Vorderer Höchberg II“ vom 19.09.2017, zuletzt geändert im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB am 23.09.2025, nachrichtlich ergänzt am 09.12.2025 mit Begründung, Umweltbericht, Begründung zum Grünordnungsplan, speziellem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Artenschutzkartierung, Kartierung Feldhamster, FFH-Verträglichkeits-abschätzung und Alternativflächenprüfung wurde in der vorliegenden Form vom Marktgemeinderat angenommen.

Der Satzungsbeschluss vom 20.09.2022 wurde wiederholt und der Bebauungsplan am 09.12.2025 erneut als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der erneute Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **3.3 Bebauungsplan "Tiegel" im Ortsteil Uengershausen; Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung "Tiegel" mit integriertem Grünordnungsplan**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tiegel Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan im Gemeindeteil Uengershausen.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen die Grundstücke mit den Flurnummern der Gemarkung Uengershausen: 159, 161, 162, 163/2 vollständig bzw. die 158/5 und 160 teilweise.

Der Umgriff des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus nachfolgender Plandarstellung zu entnehmen.

### **4.1 Antrag auf Vorbescheid; Wohnhausneubau auf dem Grundstück Fl. Nr. 856, Geroldshauser Straße 10, Gemarkung Albertshausen**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und erteilte dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhausneubaus auf der Flurnummer 856, Geroldshauser Straße 10, Gemarkung Albertshausen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

### **5.1 Sanierung Wolfskeelhalle; Information über die Zuschüsse (Stand: 21.11.2025)**

#### **Mitteilung:**

Die Sanierung der Wolfskeelhalle in Reichenberg wird aus verschiedenen Fördertöpfen bezuschusst.

	<b>Förderung</b>	<b>Begründung</b>
Städtebauförderung	3.606.000,00 Euro	Bewilligungsbescheid vom 13.05.2024 <ul style="list-style-type: none"><li>• Auszahlungsmittelung Nr. 1 vom 16.09.2024 988.000,00 Euro bereits erhalten</li><li>• Auszahlungsmittelung Nr. 2 vom 05.11.2025 1.306.000,00 Euro bereits erhalten</li></ul>
Soziale Integration im Quartier	2.294.000,00 Euro	Bewilligungsbescheid vom 13.05.2024
FAG Sporthalle	1.472.651,00 Euro	Bewilligungsbescheid vom 14.11.2025
FAG Mittagsbetreuung	693.808,16 Euro 751.138,32 Euro	Bewilligungsbescheid vom 14.11.2025 <ul style="list-style-type: none"><li>• Auszahlungsmittelung Nr. 1 (BayFAG) vom 17.11.2025 700.000,00 Euro bereits erhalten</li></ul>
<b>GESAMTFÖRDERUNG</b>	<b>8.817.597,48 Euro</b>	Bereits erhalten 2.994.000,00 Euro
<b>Eigenanteil</b>	<b>8.659.402,52 Euro</b>	

Insgesamt hat der Reichenberg durch die Zuschussgeber bereits Zuschüsse in Höhe von 2.994.000,00 Euro für die Sanierung der Wolfskeelhalle erhalten.

### **5.2 Sanierung Wolfskeelhalle; Blitzschutzanlage; Auftragsvergabe Nachtrag 1**

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigte im Nachgang die Auftragsvergabe des Nachtragsangebotes Nr. 1 an die Fa. Pfannenstiel mit Firmensitz in 91154 Roth - für das Gewerk „Blitzschutz“ in Höhe von 4.505,70 € brutto.

### **6.1 Reinigung und Beseitigung von Schäden an der Bachverrohrung in Reichenberg – Auftragsvergabe**

Dieser TOP wurde zurückgestellt.

### **6.2 Kanalsanierung und Neubau der Wasserleitung im Umfeld der Wolfskeelhalle in Reichenberg; Abstimmung des Umfangs**

Der Marktgemeinderat beschloss:

#### **Abwasser / Schulhof**

Die Maßnahme wurde um die Erneuerung der schadhaft festgestellten Entwässerungsschächte und -leitungen im Bereich des Schulhofs erweitert und der Kanal nach Möglichkeit aus dem Wurzelbereich der Linde verlegt.

Das IB Köhl wurde beauftragt, die Arbeiten in die Ausschreibung aufzunehmen.

#### **Wasser / Bereich Schule – Kindergarten – Malzstraße**

Die Maßnahme wurde zusätzlich um die Erneuerung der Wasserleitung erweitert, sofern die durch den Bauhof vorzunehmende Prüfung ergibt, dass die vorhandene Leitung als GG-Leitung (Gussrohr) ausgeführt ist.

### **6.3 Grundschule Reichenberg; Einbau einer Brandmeldeanlage; Vorabstimmung**

Dieser TOP wurde zurückgestellt.

### **6.4 Beschaffung eines kommunalen Multifunktionsfahrzeugs für den gemeindlichen Bauhof**

Der Marktgemeinderat nahm die Angebote zur Beschaffung eines Multifunktionsfahrzeugs für den gemeindlichen Bauhof zur Kenntnis.

Die Firma „L.u.H. Hochstein GmbH & Co. KG“ wurde mit der Lieferung eines gebrauchten „Holder C 250“ für 33.498,5 € brutto beauftragt. Die Lieferung wird im Januar 2026 erfolgen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Mittel zur Beschaffung im Haushalt 2026 vorzusehen.

Dies wurde mit 12:2 Stimmen angenommen.

### **7.1 Widmung des Straßenzuges Nr. 1 – Ortsstraße „Giebelstadter Weg“, Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Giebelstadter Weg“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 1 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- |   |  |
|---|--|
| • Straßenzug Nr.                        | 1  |
| • Gemarkung                             | Albertshausen  |
| • Bezeichnung der Straße:               | Giebelstadter Weg  |
| • Flurstück:                            | Fl.-Nr. 18/7   |
| • Anfangspunkt:                         | Fl.-Nr. 88 (Anschluss an Feldweg)                            |
| • Endpunkt:                             | Fl.-Nr. 18/22 (Anschluss an Hauptstraße / Staatsstraße 2295) |
| • Länge:                                | 0,000 km – 0,366 km  |
| • Baulastträger:                        | Markt Reichenberg  |
| • Länge in km in Baulast:               | 0,366 km   |
| • Straßenklasse:                        | Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)                          |
| • Widmungsumfang:<br>und Seitenstreifen | Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten    |
| • Grundstückseigentum:                  | Im Eigentum des Marktes Reichenberg                          |

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

### **7.2 Widmung des Straßenzuges Nr. 2 – Ortsstraße „Schleifweg“, Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Schleifweg“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 2 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- |                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| • Straßenzug Nr.          | 2                                  |
| • Gemarkung               | Albertshausen                      |
| • Bezeichnung der Straße: | Schleifweg                         |
| • Flurstück:              | Fl.-Nr. 178 Teilfläche             |
| • Anfangspunkt:           | Fl.-Nr. 181 (Anschluss an Feldweg) |

- Endpunkt: Fl.-Nr. 18/7 (Anschluss an Straße „Giebelstadter Weg“)
- Länge: 0,000 km - 0,155 km
- Baulastträger: Markt Reichenberg
- Länge in km in Baulast: 0,155 km
- Straßenklasse: Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)
- Widmungsumfang: Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten und Seitenstreifen
- Grundstückseigentum: Im Eigentum des Marktes Reichenberg

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

### **7.3 Widmung des Straßenzuges Nr. 6 – Ortsstraße „Badstraße“, Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Badstraße“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 6 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- Straßenzug Nr. 6
- Gemarkung Albertshausen
- Bezeichnung der Straße: Badstraße
- Flurstück: Fl.-Nr. 18/9
- Anfangspunkt: Fl.-Nr. 18/8 (Anschluss an „Seegartenweg“)
- Endpunkt: Fl.-Nr. 18/11 (Anschluss an Straße „Kirchenstraße“)
- Länge: 0,000 km - 0,201 km
- Baulastträger: Markt Reichenberg
- Länge in km in Baulast: 0,201 km
- Straßenklasse: Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)
- Widmungsumfang: Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten und Seitenstreifen
- Grundstückseigentum: Im Eigentum des Marktes Reichenberg

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

### **7.4 Widmung des Straßenzuges Nr. 7 – Ortsstraße „Wolffskeelplatz“, Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Wolffskeelplatz“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 7 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- Straßenzug Nr. 7
- Gemarkung Albertshausen
- Bezeichnung der Straße: Wolffskeelplatz
- Flurstück: Fl.-Nr. 18/12
- Anfangspunkt: Fl.-Nr. 24 (Anschluss an Anwesen Wolffskeelplatz 1 a)
- Endpunkt: Fl.-Nr. 18/15 (Anschluss an Gehweg „Hauptstraße/Staatsstraße 2295“)
- Länge: 0,000 km - 0,037 km
- Baulastträger: Markt Reichenberg
- Länge in km in Baulast: 0,037 km
- Straßenklasse: Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)

- Widmungsumfang: gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten und Seitenstreifen
- Grundstückseigentum: im Eigentum des Marktes Reichenberg

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

### **7.5 Widmung des Straßenzuges Nr. 10 – Ortsstraße „Am Trieb“, Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Am Trieb“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 10 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- Straßenzug Nr. 10
- Gemarkung Albertshausen
- Bezeichnung der Straße: Am Trieb
- Flurstück: Fl.-Nr. 803
- Anfangspunkt: Fl.-Nr. 802 (Anschluss an Feldweg)
- Endpunkt: Fl.-Nr. 679 (Anschluss an Kreisstraße WÜ 15)
- Länge: 0,000 km - 0,123 km
- Baulastträger: Markt Reichenberg
- Länge in km in Baulast: 0,123 km
- Straßenklasse: Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)
- Widmungsumfang: Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten und Seitenstreifen
- Grundstückseigentum: Im Eigentum des Marktes Reichenberg

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

### **7.6 Widmung des Straßenzuges Nr. 11 – Ortsstraße „Hauptstraße“, Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Hauptstraße“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 11 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- Straßenzug Nr. 11
- Gemarkung Albertshausen
- Bezeichnung der Straße: Hauptstraße
- Flurstück: Fl.-Nr. 7
- Anfangspunkt: Fl.-Nr. 18 (Anschluss an Staatsstraße 2295)
- Endpunkt: Fl.-Nr. 6 (Anschluss an Anwesen Hauptstraße 12)
- Länge: 0,000 km - 0,033 km
- Baulastträger: Markt Reichenberg
- Länge in km in Baulast: 0,033 km
- Straßenklasse: Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)
- Widmungsumfang: Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten und Seitenstreifen
- Grundstückseigentum: Im Eigentum des Marktes Reichenberg

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

## **7.7 Widmung des Straßenzuges Nr. 12 – Ortsstraße "Friedhofstraße", Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Friedhofstraße“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 12 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- |   |   |
|---|---|
| • Straßenzug Nr.                        | 12  |
| • Gemarkung                             | Albertshausen   |
| • Bezeichnung der Straße:               | Friedhofstraße  |
| • Flurstück:                            | Fl.-Nr. 582   |
| • Anfangspunkt:                         | Fl.-Nr. 18 (Anschluss an Staatsstraße 2295)               |
| • Endpunkt:                             | Fl.-Nr. 654 (Anschluss an Feldweg)                        |
| • Länge:                                | 0,000 km - 0,271 km                                       |
| • Baulastträger:                        | Markt Reichenberg   |
| • Länge in km in Baulast:               | 0,271 km  |
| • Straßenklasse:                        | Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)                       |
| • Widmungsumfang:<br>und Seitenstreifen | Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten |
| • Grundstückseigentum:                  | Im Eigentum des Marktes Reichenberg                       |

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

## **7.8 Widmung des Straßenzuges Nr. 13 – Ortsstraße "Schulweg", Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Schulweg“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 13 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

- |   |   |
|---|---|
| • Straßenzug Nr.                        | 13  |
| • Gemarkung                             | Albertshausen   |
| • Bezeichnung der Straße:               | Schulweg  |
| • Flurstück:                            | Fl.-Nr. 610 – Teilfläche                                  |
| • Anfangspunkt:                         | Fl.-Nr. 612 (Anschluss an Privatanwesen Schulweg 1)       |
| • Endpunkt:                             | Fl.-Nr. 582 (Anschluss an „Friedhofstraße“)               |
| • Länge:                                | 0,000 km - 0,058 km                                       |
| • Baulastträger:                        | Markt Reichenberg   |
| • Länge in km in Baulast:               | 0,058 km  |
| • Straßenklasse:                        | Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)                       |
| • Widmungsumfang:<br>und Seitenstreifen | Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten |
| • Grundstückseigentum:                  | Im Eigentum des Marktes Reichenberg                       |

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

## **7.9 Widmung des Straßenzuges Nr. 14 – Ortsstraße "Rottenbaurer Weg", Gemarkung Albertshausen gemäß Art. 6 BayStrWG – Aktualisierung des Straßenbestandsverzeichnisses**

Der Marktgemeinderat Reichenberg beschloss gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Widmung der Verkehrsfläche „Rottenbaurer Weg“, Gemarkung Albertshausen (Straßenzug Nr. 14 der Gemarkung Albertshausen) als öffentliche Ortsstraße.

Die Widmung umfasst folgende Festlegungen:

• Straßenzug Nr.	14
• Gemarkung	Albertshausen
• Bezeichnung der Straße:	Rottenbaurer Weg
• Flurstück:	Fl.-Nr. 528 Teilfläche
• Anfangspunkt:	Fl.-Nr. 582 (Anschluss an Friedhofstraße)
• Endpunkt:	Fl.-Nr. 528 Teilfläche (Anschluss an Feldweg auf Höhe des Grundstückes Fl.Nr. 526/3)
• Länge:	0,000 km - 0,274 km
• Baulastträger:	Markt Reichenberg
• Länge in km in Baulast:	0,274 km
• Straßenklasse:	Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG)
• Widmungsumfang:	Gesamte Verkehrsfläche einschließlich Fahrbahn, Banketten und Seitenstreifen
• Grundstückseigentum:	Im Eigentum des Marktes Reichenberg

Die Straße wurde in das Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Reichenberg aufgenommen.

### **8.1 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Anbringung eines Verkehrszeichens „Vorfahrt gewähren“ (Zeichen 205) zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Einmündung Eibelstadter Weg / Herrngasse in Fuchsstadt**

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Einmündung Eibelstadter Weg / Herrngasse im Ortsteil Fuchsstadt wurde das Verkehrszeichen VZ 205 „Vorfahrt gewähren“ angebracht. Zur Optimierung der Sichtverhältnisse wurde zusätzlich ein Verkehrsspiegel montiert. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Polizei und dem Landratsamt Würzburg als zuständiger Straßenverkehrsbehörde.

### **8.2 Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Beschilderung im Baugebiet "Vorderer Höchberg II" in Reichenberg**

Der Marktgemeinderat beschloss mit 8:6 Stimmen die Umsetzung des vorliegenden Beschilderungskonzepts für das Baugebiet „Vorderer Höchberg II nach dem Beschilderungsplan im Sachverhalt.

Der Bauhof wurde beauftragt, die Schilder entsprechend Daueranordnung anzubringen.

### **9. Kommunale Wärmeplanung; Vorstellung des Kurz-ENP des Landkreises und weitere Vorgehensweise**

#### **Mitteilung:**

##### **1. Ausgangslage**

Der Landkreis Würzburg hat den Kurz-Energie- und Nachhaltigkeitsplan (Kurz-ENP) vorgestellt, welcher erste strategische Grundlagen für die kommunale Wärmeplanung (KWP) liefert. Gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) sind alle Kommunen bis 100.000 Einwohner verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung bis 30.06.2028 zu erstellen.

Vom Landkreis wurde eine Konvoi-Empfehlung „Irtenberger Wald“ für folgende Kommunen ausgesprochen:

- Kleinrinderfeld
- Reichenberg
- Altertheim
- Eisingen

- Kist
- Waldbrunn

Diese Kommunen sollen nach Empfehlung des Landkreises gemeinsam als Konvoi in den Wärmeplanungsprozess einsteigen.

Der Markt Reichenberg ist Teil der ILE Fränkischer Süden, deren Mitgliedsgemeinden ihre Wärmeplanung eigenständig bzw. im ILE-Verbund organisieren möchten. Zudem bildet der Guttenberger Wald eine deutliche räumliche Barriere zu mehreren der vorgeschlagenen Konvoi-Kommunen, wodurch gemeinsame Wärmeinfrastrukturprojekte praktisch ausgeschlossen sind. Ein Konvoi wäre daher nur für gemeinsamen Synergien innerhalb der Verwaltungen der beteiligten Kommunen sinnvoll.

## **2. Bewertung der Konvoi-Empfehlung**

Für den Markt Reichenberg sprechen folgende Gründe gegen eine Teilnahme am Landkreis-Konvoi:

- Räumliche Trennlinie durch den Guttenberger Wald, die gemeinsame Netzplanungen erschwert.
- Fehlende klare Synergiepotenziale mit Teilen des vorgeschlagenen Konvois.
- Andere an Reichenberg angrenzende Kommunen sind bereits Teil anderer Allianzen.

Es erscheint daher sinnvoller, wenn der Markt Reichenberg das Verfahren selbstständig durchführt.

## **3. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor:

1. Einholung von Angeboten für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch geeignete Fachbüros.
2. Ablehnung der Teilnahme am vom Landkreis vorgeschlagenen Konvoi „Irtenberger Wald“

### **10.1 1. Änderungssatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

Der Marktgemeinderat beschloss den vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) als Änderungssatzung. Der Änderungssatzungsentwurf, der als Anlage der Niederschrift beigefügt wurde, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **10.2 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**

Der Marktgemeinderat beschloss den vorliegenden Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen als Änderungssatzung. Der Änderungssatzungsentwurf, der als Anlage der Niederschrift beigefügt wurde, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **11. Zuschuss für die Erneuerung der Zisternenpumpe auf dem Sportgelände des TSV Uengershausen**

Der Marktgemeinderat nahm den Antrag des Turn- und Sportverein Uengershausen e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Erneuerung der Zisternenpumpe auf dem TSV Sportgelände zur Kenntnis und beschloss - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - die Gewährung des Zuschusses i. H. v. 192,63 €. (5 % der Gesamtkosten).

### **12. Feuerwehrwesen; gemeinsamer Antrag der Fraktionen auf die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für den Markt Reichenberg**

Der Marktgemeinderat des Marktes Reichenberg nahm den gemeinsamen Antrag aller Fraktionen vom 18.11.2025 auf die externe Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Reichenberg zur Kenntnis und beschloss die Umsetzung im Jahr 2026. Die Marktgemeindeverwaltung wurde beauftragt, entsprechende Angebote hierzu einholen, die entsprechenden Mitteln hierfür im Haushaltsjahr 2026 einzuplanen und bereitzustellen, sowie die Angebote dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **13.1 A) Genehmigung der Niederschrift der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2024**

Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 wurde am 25.09.2025 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Art und Umfang der Prüfung sind aus dem Bericht zu ersehen und werden zur Kenntnis genommen und genehmigt. Es sind keine Prüfungsfeststellungen vorhanden.

### **13.2 B) Feststellung des Jahresergebnisses 2024 gem. Art. 102 GO**

Die Jahresrechnung 2024 schloss bei den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 11.332.839,09 Euro und im Vermögenshaushalt mit 4.758.383,96 Euro ab. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt betrug -199.083,76 Euro. Das Solldefizit des Jahres 2024 in Höhe von 1.812.927,06 Euro wurde der Allgemeinen Rücklage entnommen. Das Rechnungsergebnis 2024 beträgt somit bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben 16.081.223,05 Euro und wurde gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) festgestellt. Die im Haushaltsjahr 2024 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltstüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

### **13.3 C) Entlastung zur Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 GO**

Zur Jahresrechnung des Marktes Reichenberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde mit dem vorgenannten und festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) die Entlastung erteilt.

## **14. Sonstiges, Wünsche, Anregungen**

Nachdem in der Kalenderwoche 49 ein Antrag auf Aufstellung von Großflächenplakaten (Kommunalwahl 2026) im Bürgerbüro eingegangen und die Verwaltung um eine möglichst einheitliche und faire Lösung für den Wahlkampf bemüht ist, informierte die zweite Bürgermeisterin Kranz die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, dass man sich darauf verständigt habe, die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Stellflächen nach Eingangsdatum des Antrags der jeweiligen Parteien zuzuweisen.

GR Schoch teilte mit, dass an ihn mit der Anfrage herangetreten wurde, im Kreuzungsbereich Friedhofstraße – Hauptstraße (Albertshausen) eine Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote (weiße Zickzacklinie) anzubringen. Zweite Bürgermeisterin Kranz sicherte zu, dies beim Straßenbauamt Würzburg vorzubringen. Hr. Kehr fügte hinzu, dass man auch die kommunale Verkehrsüberwachung darauf hinweisen werde, auf diesen Bereich ein besonderes Auge zu haben.

GR Dietrich wies darauf hin, dass die Freiwillige Feuerwehr Uengershausen Anfang des neuen Jahres 2026 damit beginnen möchte, die Räumlichkeiten, in denen vormals die Diakonie untergebracht war (Birkenweg 6), zu Umkleidekabinen für die weiblichen Feuerwehrmitglieder umzubauen. Für die derzeit dort ausgelagerten Teile der Gemeindebücherei müsse daher zeitnah eine Lösung gefunden werden.

GR Stenzel wollte wissen, ob hinsichtlich Hochwasserschutz Kita Fuchsstadt bereits Maßnahmen ergriffen wurden. Zweite Bürgermeisterin Kranz entgegnete, dass diesbezüglich in der vergangenen Woche Gespräche geführt wurden.

GR Pulzer teilte mit, dass er gemeinsam mit GR Kolb am Donnerstag, den 04.12.2025, an einer Sitzung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) teilgenommen habe. Die Stadt Würzburg habe den Vertrag mit dem AGW zum 31.12.2028 gekündigt. Ohne einen gültigen Vertrag dürfe das Abwasser aus dem Markt Reichenberg nicht mehr ins Klärwerk Würzburg abgeführt werden, das heißt, es müsse nun ein neuer Vertrag aufgesetzt werden. GR Kolb fügte hinzu, dass hierfür bis 31.01.2026 die Anlagen und Abwasserpläne des Marktes Reichenberg an den AGW versendet werden müssen.